

Polzeiverordnung der Gemeinde Andelfingen

vom 5. Dezember 2012

In Kraft seit 1. Januar 2013

Polzeiverordnung: Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Sinn, Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Vollzug	5
II.	Schutz von Personen und Eigentum sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
Art. 3	Sicherheit und Ordnung	5
Art. 4	Schutzvorrichtungen	5
Art. 5	Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen	6
Art. 6	Tiere	6
III.	Schutz des öffentlichen Grundes, öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
Art. 7	Schutz des öffentlichen Grundes	6
Art. 8	Verunreinigung durch Tiere	6
Art. 9	Anzeigen, Plakate, Transparente und dergleichen	6
Art. 10	Videoüberwachung	6
Art. 11	Kulturland	7
Art. 12	Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 13	Fundbüro	7
IV.	Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen	7
Art. 14	Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen	7
Art. 15	Strassensperrungen	7
V.	Immissions- und Lärmschutz	7
Art. 16	Immissionen	7
Art. 17	Allgemeine Ruhezeiten	7
Art. 18	Lärm	8
Art. 19	Feuerwerk	8
Art. 20	Feuer im Freien	8
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	8
Art. 21	Schliessungsstunde	8
Art. 22	Sammeln und Betteln	8
VII.	Polizeiliche Bewilligungen	8
Art. 23	Bewilligungen	8
Art. 24	Bewilligungspflichtige Veranstaltungen	9
VIII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	9
Art. 25	Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	9

IX.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	9
Art. 26	Strafen, Bussen und Ersatzvornahmen	9
Art. 27	Verwaltungszwang	9
Art. 28	Depositien für Bussen und Kosten	9
Art. 29	Gemeinderechtl. Ordnungsbussenverfahren	10
X.	Zuständigkeiten	10
Art. 30	Gemeinderat	10
Art. 31	Polizeiorgane	10
Art. 32	Beschwerden	10
XI.	Schlussbestimmungen	10
Art. 33	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 34	Gültigkeit und Inkrafttreten	10

Polizeiverordnung

Vorbemerkungen:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 06.06.1926 und Art. 12 der Gemeindeordnung der Gemeinde Andelfingen vom 02.12.2005 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sinn, Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung fordert dazu auf, im persönlichen Handeln und Tun den gegenseitigen Respekt zu wahren und die Regeln des gemeinschaftlichen Lebens zu beachten. Die Freiheit des Einzelnen hört dort auf, wo die Freiheit anderer eingeschränkt wird.

Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigung und Gefahren jeder Art.

Diese Verordnung regelt die ortspolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Andelfingen. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die ortspolizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen ausgeübt.

II. Schutz von Personen und Eigentum sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 3 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Art. 4 Schutzvorrichtungen

Baustellen, Leitungen, Bodenöffnungen wie Gräben oder Gruben usw. sind so zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Rettungsgeräten, Hydranten usw. ist verboten.

Art. 5 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen

Das Hantieren und Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

Davon ausgenommen sind militärische Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die Jagdausübung.

Art. 6 Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet oder geschädigt werden.

Das Ausbrechen oder Entweichen von Tieren, die für Dritte eine Gefahr darstellen, ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. Schutz des öffentlichen Grundes, öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 7 Schutz des öffentlichen Grundes

Wer das öffentliche Eigentum oder den öffentlichen Grund verunreinigt, verändert oder beschädigt, hat sofort den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Zuwiderhandelnde haben nebst Busse auch die Instandstellungskosten zu bezahlen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste, Kaugummi, Zigarettenstummel und dergleichen dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Art. 8 Verunreinigung durch Tiere

Wer Tiere hält oder ausführt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, öffentliche Anlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen oder Gärten Dritter verunreinigen. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Art. 9 Anzeigen, Plakate, Transparente und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Beschriftungen, usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 10 Videoüberwachung

Der Gemeinderat kann eine örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Kameras, welche die Personenidentifikation zulassen können, anordnen bzw. bewilligen.

Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

Art. 11 Kulturland

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten auf Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

Art. 12 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

Art. 13 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Gemeindeverwaltung) abzugeben.

IV. Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen

Art. 14 Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen steht grundsätzlich jeder Person offen.

Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Art. 15 Strassensperrungen

Das unberechtigte Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

V. Immissions- und Lärmschutz

Art. 16 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkung namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen aller Art sind verboten.

Art. 17 Allgemeine Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung ist werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr, samstags ab 18.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen Rechnung zu tragen.

Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 18 Lärm

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise, respektive wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere mit motorbetriebenen Geräten) dürfen werktags nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr, samstags bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

Für lärmige Arbeiten, die aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt oder aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, ist eine Bewilligung nötig.

Landwirtschaftliche Arbeiten sind während den Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Verstärkern, Megaphonen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrisbauten bedürfen einer Bewilligung.

Art. 19 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen können örtliche und zeitliche Einschränkungen verfügt werden.

Das Abbrennen von Feuerwerk an besonderen Veranstaltungen bedarf einer Bewilligung.

Art. 20 Feuer im Freien

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

VI. Wirtschafts- und Gewerbebehörde

Art. 21 Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde im Gastgewerbe richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Für öffentliche Veranstaltungen oder spezielle Anlässe kann die Schliessungsstunde auf Ge- such hin für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufgeschoben oder aufgehoben werden.

Art. 22 Sammeln und Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder Anlagen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

Betteln ist verboten.

VII. Polizeiliche Bewilligungen

Art. 23 Bewilligungen

Bewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Art. 24 Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Insbesondere folgende Anlässe sind bewilligungspflichtig:

- a) Tiersportliche Anlässe
- b) Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Märkte etc.)
- c) Konzerte
- d) Umzüge
- e) Festanlässe
- f) Schaustellungen
- g) Versammlungen auf öffentlichem Grund
- h) Andere ähnliche Zusammenkünfte

VIII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 25 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes.

Wer der Meldepflicht gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes nicht nachkommt, wird mit Ordnungsbusse bestraft.

Die Anmeldung zum Wochenaufenthalt ist jährlich zu wiederholen.

IX. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 26 Strafen, Bussen und Ersatzvornahmen

Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dem Verursacher zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Art. 27 Verwaltungszwang

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 28 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen oder einzufordern. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 29 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden.

Die Polizeiorgane sind berechtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussgelder ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

X. Zuständigkeiten

Art. 30 Gemeinderat

Der Gemeinderat erlässt einen gemeinderechtlichen Ordnungsbussenkatalog.

Dem Ressortvorsteher wird die Kompetenz erteilt:

- a) Ausnahmen und Bewilligungen zu einzelnen Artikeln verfügen zu können.
- b) Einschränkungen anzuordnen, sofern das öffentliche Interesse oder die öffentliche bzw. private Sicherheit gefährdet ist.
- c) sofern notwendig, polizeiliche Anordnungen zu verfügen.

Art. 31 Polizeiorgane

Die Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung, sie sind berechtigt, notwendige Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 32 Beschwerden

Beschwerden gegen Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat Andelfingen zu richten.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Andelfingen vom 11. März 1976 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 34 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Gemeinderat Andelfingen

Ueli Frauenfelder
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

